



Dokumentation

Vorschläge aus der Strafrechtswissenschaft zur Streichung von Straftatbeständen

Vorschläge aus der Strafrechtswissenschaft zur Streichung von Straftatbeständen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 061/23
Abschluss der Arbeit: 10.07.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Thematik	4
2.	Grundsätzliches	4
3.	Einzelne Tatbestände	4
3.1.	§ 90 StGB Verunglimpfung des Bundespräsidenten	4
3.2.	§ 134 StGB Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	5
3.3.	§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	5
3.4.	§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen	7
3.5.	§ 167a StGB Störung einer Bestattungsfeier	8
3.6.	§ 172 StGB Bigamie	8
3.7.	§ 173 StGB Inzest	8
3.8.	§ 183 StGB Exhibitionismus	9
3.9.	§ 184j StGB Straftaten aus Gruppen	10
3.10.	§ 290 StGB Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen	10
3.11.	§ 297 StGB Gefährdung durch Bannware	11
3.12.	§ 323b StGB Gefährdung einer Entziehungskur	11
3.13.	§ 353a StGB Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst	12

1. Thematik

Gefragt wird, zu welchen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB)¹ in seiner derzeit geltenden Fassung es aus der Rechtswissenschaft² in den letzten Jahren und aktuell Forderungen gab bzw. gibt, sie vollständig oder teilweise abzuschaffen.³

2. Grundsätzliches

Eine grundsätzliche Annäherung an die Thematik leistet der Beitrag „Entbehrliche Straftatbestände“ von *Hoven*, der neben der Nennung einzelner Tatbestände vor allem auch eine Systematisierung der unterschiedlichen möglichen Gründe für einen ggf. indizierten Wegfall von Straftatbeständen unternimmt und zudem die Ergebnisse einer Befragung von Strafrechtslehrenden vorstellt.⁴

3. Einzelne Tatbestände

3.1. § 90 StGB Verunglimpfung des Bundespräsidenten

Tatbestand:

§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn nicht die Voraussetzungen des § 188 erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat eine Verleumdung (§ 187) ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

Abschaffung u.a. gefordert von *Becker*:

-
- 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
 - 2 Nicht Gegenstand der vorliegenden Dokumentation sind damit Forderungen aus dem politischen Raum, etwa von Parteien, Fraktionen, Verbänden oder Privatpersonen.
 - 3 Aufgrund der Vielzahl einschlägiger, zum Teil auch nur vereinzelter Forderungen führt die vorliegende Dokumentation nur eine Auswahl auf.
 - 4 Hoven, Entbehrliche Straftatbestände, DRiZ 2017, 280 ff., beigelegt als **Anlage**. Vgl. von derselben Autorin auch: Was macht Straftatbestände entbehrlich? – Plädoyer für eine Entrümpelung des StGB, ZStW 2017, 334.

„Die Vorschrift zielt auf die Bestrafung individueller (politischer) Meinungsäußerungen ab. Diese können niemals zu einer strafwürdigen (abstrakten) Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates führen, mögen sie auch noch so polemisch oder abwertend sein. (...) Übrig bliebe demnach nur, in der Vorschrift ein Mittel zu sehen, die Achtung der Würde eines Staatsorgans bzw. eines Staatssymbols durch die Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Dies kann in einem vom Staatsverständnis des Grundgesetzes geprägten Gemeinwesen jedoch nicht Aufgabe des Strafrechts sein. Die §§ 90 – 90b sollten daher ersatzlos gestrichen werden.“⁵

3.2. § 134 StGB Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Tatbestand:

§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abschaffung angeregt u.a. durch *Hoven*:

„Da ... staatliche Informationspolitik kaum noch über ‚Anschläge‘ und ‚Auslagen‘ betrieben wird, kann § 134 StGB ... gestrichen werden.“⁶

3.3. § 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Tatbestand:

§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder

2. berechtigt oder entschuldigt

5 In: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 90 Rn. 2 m.w.N.

6 Siehe oben Fußn. 4, S. 285.

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

Vgl. hierzu *Kudlich*:

„Kritisch dazu iErg Schünemann DAR 1998, 424 („verfassungswidrige Überkriminalisierung“) und auch Fischer Rn. 4 („Anachronismus“).“⁷

Sowie *Sternberg-Lieben*:

„In Anlehnung an ausländische Regelungen ist für unbedeutende Sachschäden auch eine Umstellung des Straftatbestandes auf eine Ordnungswidrigkeit angeregt worden, um die Verkehrsunfallflucht auf ihren eigentlichen Unrechtsgehalt zurückzuführen (Steenbock aaO 189 ff., Janiszewski DAR 94, 3; so auch Duttge JR 01, 186, ZStrR 119, 159 f., der de lege ferenda Kriminalstrafe auf eine konkrete Vermögensbeeinträchtigung beschränken will [JR 01, 187, ZStrR 119, 166]). Schließlich findet sich der Vorschlag der Einführung einer standardisierten, aufklebbaren Schadensmeldung bei Sachschäden im ruhenden Verkehr, die nach Ablauf einer generellen Wartefrist von 10 Min. verwendet werden soll (Zopfs DRiZ 94, 93, VersR 94, 271). Die beiden zuletzt genannten Reformvorschläge weisen in eine richtige Richtung. Im Übrigen können die Vorschläge jedoch letztlich dogmatisch nicht befriedigen.“⁸

7 BeckOK StGB/Kudlich, 57. Ed. 1.5.2023, StGB § 142 Rn. 1.

8 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, StGB § 142 Rn. 4.

3.4. § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen

Tatbestand:

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Abschaffung u.a. gefordert durch *Valerius*:

„Hinter die Existenzberechtigung sämtlicher Normen des Elften Abschnitts des Besonderen Teils des StGB kann nur ein großes Fragezeichen gesetzt werden. § 167 StGB will jedenfalls im Ergebnis weitumfänglich lediglich vor Taktlosigkeiten und Unhöflichkeiten bewahren. § 167a und § 168 StGB erweisen sich als bedenklich, weil sie mehr oder minder offensichtlich bestimmte Gefühle und Empfindungen schützen. § 166 StGB weiß zumindest in der konkreten Ausgestaltung sowie in der praktischen Handhabung nicht zu überzeugen und droht zumindest ebenso, letztlich nur dem Gefühlsschutz zu dienen. Diese Aufgaben sind aber keine des Strafrechts. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Gefühle und Empfindungen dem religiösen oder weltanschaulichen Bereich entspringen, in dem ein säkularer Staat zur Neutralität verpflichtet ist. Solche Verbote dürften sich derzeit nicht einmal mehr auf eine entsprechende gesellschaftliche Basis stützen können. Es ist daher mehr als überholt, religiöse und weltanschauliche Anschauungen durch irdische Mittel zu schützen.

Zwar mögen die heutigen Zeiten mit ihren zunehmenden kulturellen, nicht zuletzt auch religiös bedingten Konflikten einen zunächst zögern lassen, für eine Abschaffung der §§ 166 ff. StGB, nicht zuletzt des § 166 StGB zu streiten. Doch sollen (überzogene) gewaltsame Entgegnungen auf (ihrerseits zwar beschimpfende, aber nicht etwa zur Gewalt gegen jemanden auffordernde) Äußerungen dadurch verhindert werden, dass die Äußerung selbst bei Strafe untersagt wird? Dadurch drohen Gewalttätigkeiten anlässlich rein verbaler Äußerungen in den Augen der derart reagierenden Täter zudem als legitim unterstrichen zu werden⁴⁴. Die gebotene Antwort auf Kritik an Religionen und Weltanschauungen ist in einem freiheitlich-demokratischen Staat die kommunikative Auseinandersetzung und nicht der Rückgriff auf Aggression⁴⁵. Insoweit sprechen selbst die heutigen Zeiten nicht gegen, sondern sogar für eine Abschaffung dieser Normen.“⁹

9 Valerius, Tatbestände zum Schutz religiöser, Einrichtungen, ZStW 2017, 529, 539. Ebenso Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft, Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag, 2014. Für teilweise Streichung Hillgruber, Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen? ZRP 2015, 62.

3.5. § 167a StGB Störung einer Bestattungsfeier

Tatbestand:

§ 167a Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Abschaffung mangels Erfassung eines gesellschaftlich relevanten Kriminalitätsphänomens angeregt u.a. durch *Hoven*.¹⁰

3.6. § 172 StGB Bigamie

Tatbestand:

§ 172 Doppelhe; doppelte Lebenspartnerschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit dieser dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Abschaffung u.a. gefordert durch *Frommel/Schramm*.¹¹

3.7. § 173 StGB Inzest

Tatbestand:

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

¹⁰ Siehe oben Fußn. 4, S. 285.

¹¹ NK-StGB/Frommel/Schramm, 6. Aufl. 2023, StGB § 172 Rn. 2 m.w.N.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

Kritisch zur Existenzberechtigung der Norm u.a. *Ritscher*:

„Letztlich erweist sich die Norm als ein Relikt, das althergebrachte moralische Vorstellungen in das Strafrecht inkorporiert und ein weithin als anstößig empfundenen Verhalten dem staatlichen Strafanspruch unterwirft.“¹²

Ebenso Fischer:

„Der Tatbestand ist mit dem Konzept eines an Kriterien der Sozialschädlichkeit und des Rechtsgüterschutzes orientierten Strafrechts nicht vereinbar. (...) § 173 ‚schützt‘ heute somit nurmehr ein Tabu, das seine soziale *Funktion* eingebüßt hat und zu einer Regel des ‚Anstands‘ herabgesunken ist.“¹³

3.8. § 183 StGB Exhibitionismus

Tatbestand:

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
 1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
 2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1 bestraft wird.

12 MüKoStGB/Ritscher, 4. Aufl. 2021, StGB § 173 Rn. 7.

13 Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 173 Rn. 3, 7.

Vgl. hierzu *Heger*:

„Man kann daher mit guten, wenngleich derzeit vielleicht eher anachronistisch anmutenden Gründen für eine Abschaffung eintreten; ein prima facie zeitgemäßes ‚Gendern‘ des Täterkreises erscheint mir dagegen angesichts der damit verbundenen Ausweitung des zumindest potenziellen Anwendungsbereichs einer zuvor für nutzlos erachteten Norm zumindest widersprüchlich. Entweder der Gesetzgeber schafft § 183 StGB ab oder er sollte ihn unverändert beibehalten (allenfalls könnte man sich eine Beschränkung auf den Jugendschutz vorstellen).“¹⁴

3.9. § 184j StGB Straftaten aus Gruppen

Tatbestand:

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Abschaffung gefordert durch *Hoven*.¹⁵

3.10. § 290 StGB Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen

Tatbestand:

§ 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abschaffung mangels Erfassung eines gesellschaftlich relevanten Kriminalitätsphänomens ange-regt u.a. durch *Hoven*.¹⁶

14 Heger, Baustellen des Strafrechts – Reform des Exhibitionismustatbestands, ZRP 2018, 118.

15 Siehe oben Fußn. 4, S. 284.

16 Siehe oben Fußn. 4, S. 285.

3.11. § 297 StGB Gefährdung durch Bannware

Tatbestand:

§ 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer ohne Wissen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung (§§ 74 bis 74f) oder

2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung

verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder ohne Wissen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im Inland genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Kraft- oder Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Reeders und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Kraft- oder Luftfahrzeuges.

Abschaffung mangels Erfassung eines gesellschaftlich relevanten Kriminalitätsphänomens ange-regt u.a. durch *Hoven*.¹⁷

3.12. § 323b StGB Gefährdung einer Entziehungskur

Tatbestand:

§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur

Wer wissentlich einem anderen, der auf Grund behördlicher Anordnung oder ohne seine Ein-willigung zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des An-staltsleiters oder seines Beauftragten alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft oder überläßt oder ihn zum Genuß solcher Mittel verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abschaffung mangels Erfassung eines gesellschaftlich relevanten Kriminalitätsphänomens ange-regt u.a. durch *Hoven*.¹⁸

17 Siehe oben Fußn. 4, S. 285.

18 Siehe oben Fußn. 4, S. 285.

3.13. § 353a StGB Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

Tatbestand:

§ 353a StGB Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

Streichung gefordert durch Heinrich:

„Da hierdurch aber – jedenfalls in der Regel – an sich disziplinarrechtlich zu ahndende Dienstpflichtverletzungen ausschließlich einer bestimmten Beamtenkategorie, nämlich der der Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes, betroffen sind, die zudem in der Praxis kaum vorkommen – oder jedenfalls nicht relevant werden –, ist ein Strafbedürfnis hier zu verneinen. Auch die damalige Begründung des Gesetzgebers passt kaum mehr auf die heutige Zeit.“¹⁹

19 Heinrich, Über die Entbehrlichkeit der Tatbestände der §§ 103, 353a StGB, ZStW 2017, 425, 431.